

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am 28. September 2025
findet die Stichwahl des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin
der Städteregion Aachen
statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 13 Wahlbezirke und 13 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand I tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen um 14:00 Uhr im Gemeinschaftsraum, 2. Obergeschoss und der Briefwahlvorstand II zur Zulassung der Wahlbriefe um 14:00 Uhr im Sitzungssaal, 1. Obergeschoss des Rathauses, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Ein **Ausweispapier** (Personalausweis, bei Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen ein Identitätsausweis oder Reisepass) ist zur Wahl **mitzubringen**, damit sich der Wähler über seine Person ausweisen kann.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Der **Wähler** hat für die

für die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates

eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur **eine** Bewerberin/ **ein** Bewerber

für die Städteregionsrätin/des Städteregionsrates

durch **Ankreuzen** oder auf andere Weise gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Der Stimmzettel für die Wahl ist hellblau mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes der Städteregion Aachen
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (weiß)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates (hellblau)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Stimmzettel ist nach Kennzeichnung in den Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der Stimmzettelumschlag (blau) sowie der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser

dort spätestens am Wahltag (28. September 2025) bis 16:00 Uhr

eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bestraft. Auch der Versuch ist strafbar nach § 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Roetgen, den 18.09.2025
Gemeinde Roetgen
Der Bürgermeister
in Vertretung


Recker

